

Kurztitel

Elektronische Übermittlung von Aufzeichnungen gemäß § 18a des Umsatzsteuergesetzes 1994

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 265/2023

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.2024

Index

32/01 Finanzverfahren, allgemeines Abgabenrecht; 32/04 Steuern vom Umsatz

Text

§ 2. Die Übermittlung bzw. Zurverfügungstellung von Aufzeichnungen gemäß § 18a Abs. 7 UStG 1994 im Wege des Onlineverfahrens kann unter Verwendung einer Übermittlungsstelle erfolgen. Bedient sich ein Zahlungsdienstleister einer Übermittlungsstelle, hat diese die elektronische Übermittlung im CESOP-Portal in Finanz-Online im Weg eines Webservices bzw. mittels manuellen Hochladens durchzuführen.

Zuletzt aktualisiert am

11.09.2023

Gesetzesnummer

20012354

Dokumentnummer

NOR40255620